

# RS UVS Salzburg 1991/09/09 4/4/3-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1991

## Rechtssatz

Liegt eine unbefugte Ausübung eines konzessionierten Gewerbes vor, so kann der Umstand allein, daß der Antrag auf Konzessionserteilung bereits vor Erlassung des Straferkenntnisses bei der Behörde eingebracht worden ist, nicht als schuld mindernd in Rechnung gestellt werden.

## Schlagworte

Milderungsgrund

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)